

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Remondis Papenburg GmbH)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 16.09.2025 – 31.17-40211/1-8.4 V OL25-067-01 –

Die Firma Remondis Papenburg GmbH, Ulmenhof, 26871 Papenburg, hat mit Antrag vom 27.03.2025 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung der Abfallbehandlungs- und Sortieranlage mit u. a. Einrichtung und Betrieb einer Halle zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück in 26871 Papenburg, Ulmenhof, Gemarkung Papenburg, Flur 44, Flurstücke 59/39, 59/38, 58/41, 59/26, 65/8, 61/24, 58/43 und 47/32 und Flur 39, Flurstücke 4/131, 4/133, 4/134, 4/111, 4/130, 4/106 und 4/108 beantragt.

Am Standort werden hauptsächlich nicht gefährliche Abfälle sortiert und umgeschlagen. Daneben sollen nun auch gefährliche Abfälle sortiert, gelagert und abtransportiert werden. Die Bearbeitung der gefährlichen Abfälle erfolgt innerhalb der neuen Halle. Gegenstand der Genehmigung ist u. a. die Einrichtung der neuen Halle zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, die Erweiterung der Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle (Abbruchmaterial) und die Erweiterung um die allgemeine Bearbeitung von nicht gefährlichen Abfällen (weitere Abfallschlüssel zur Annahme, Sortieren von Baustellenabfällen sowie die Umstrukturierung der Lagerflächen und der Bearbeitung).

Mit dem Betrieb der Maßnahmen soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung begonnen werden. Die Errichtung und der Betrieb bedürfen der Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie der Nummer 8.4 V, 8.11.1.1 GE, 8.11.2.3 GE, 9.11.1 V, 9.11.2 V, 8.15.1 G, 8.15.3 V, 8.12.3.2 V, 8.9.1.1 GE, 8.12.1.1 GE, 8.11.2.4 V und 8.12.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich bei dem geplanten Vorhaben zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen Abfällen u. a. um Anlagen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sogenannte Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; L 158 vom 19.6.2013, S. 25), geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 (ABl. L, 2024/1785, 15.7.2024), für die die BVT-Schlussfolgerung „Abfallbehandlung“ maßgeblich ist.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:

- Stellungnahmen der Stadt Papenburg vom 09.05.2025 und 06.06.2025,
- Stellungnahmen der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH vom 25.04.2025, 05.06.2025, 04.08.2025 und vom 27.08.2025,
- Stellungnahmen des GAA Emden vom 20.05.2025, 06.08.2025, 04.09.2025, 18.09.2025 und E-Mail vom 15.09.2025,
- Stellungnahmen des Landkreises Emsland vom 08.05.2025, 31.07.2025 und 28.08.2025,
- Genehmigungsplanung Lüftungstechnik der Vorpahl Ingenieure GmbH & Co. KG vom 19.03.2025,
- Schalltechnisches Gutachten zum geplanten Betrieb der REMONDIS Papenburg GmbH mit Nutzung einer ehemaligen Getreidelagerhalle am Standort Ulmenhof in 26871 Papenburg, Bericht Nr. LL17785.2/02 der TÜV Süd Industrieservice GmbH vom 23.02.2024 und

- Ausbreitungsrechnung nach TA-Luft zur Ermittlung der Immissionssituation Geruch und Staub im Umfeld der REMONDIS Papenburg GmbH am Standort Ulmenhof, Papenburg, Bericht Nr. P22-130-IP/2022 des Ingenieurbüro olfasense vom 11.07.2025.

Die Nebeneinrichtung Lagerung von gefährlichen Schlämmen ist in der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung mit Nummer 8.7.2.1 und die Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit Nummer 8.7.1.2 genannt. Die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung war erforderlich.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen werden **vom 01.10. bis einschließlich 03.11.2025** ausgelegt. Die Antragstellerin hat der Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet zugestimmt.

Die Unterlagen können im Internet der Gewerbeaufsicht unter folgendem Link https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/bekanntmachungen/oldenburg_emden_osnabruck/ eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der **Einwendungsfrist**, diese beginnt am 01.10.2025 und endet mit Ablauf des 02.12.2025, schriftlich beim GAA Oldenburg geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders der Name und die Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Dienstag, den 06.01.2026,
ab 10.00 Uhr,
im Ratssaal der Stadt Papenburg,
Hauptkanal rechts 68/69,
26871 Papenburg,

erörtert. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird die Öffentlichkeit darüber gesondert informiert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 des BImSchG ersetzen kann.